

Tractatus criminum saeculi XII. Editionem criticam conguessit Giovanni MINNUCCI (Archivio per la storia del diritto medioevale e moderno 2) Bologna 1997, Monduzzi, CXIII u. 68 S., ISBN 88-323-7054-9, ITL 100.000. – Der Kern dieser Studie ist die kritische Edition des bekannten Traktats *Quoniam novitas*, eines der ersten über das Strafrecht. Dieser Traktat erscheint in ma. Hss. fast immer zusammen mit anderen vorwiegend prozeßrechtlichen Schriften als Teil eines Kompendiums. Eine Version dieses Kompendiums wurde von Nicolaus Rhodius als *De varietate actionum* des Placentinus 1530 ediert. Eine Datierung des Traktats ist schwierig. Hermann Kantorowicz schrieb *Quoniam novitas* 1925 dem Iacobus di Porta Ravennate zu, aber ohne schlagende Beweise. In jüngerer Zeit ist man durch Vergleiche mit exegetischen Werken aus der Mitte des 12. Jh. weitergekommen. André Gouron erkannte die Nähe des Traktats zur *Summa Codicis Trecensis* und schrieb *Quoniam novitas* einem französischen „Magister G.“ zu. Jetzt hat M. eine noch engere Beziehung zur *Summa Institutionum Vindobonensis* erkannt. Daher datiert er *Quoniam novitas* zwischen 1162–1164, widersteht aber der Versuchung, einen Autorennamen zu nennen, und begnügt sich mit der Vorführung der relevanten Passagen aus dem Traktat und deren vermuteter Quelle in für den Leser leicht nachvollziehbaren parallelen Spalten. Der Autor untersucht auch die Hss. der *Summa Tubingensis* (= *Summa Trecensis* und *Summa Rogerii*) und stellt fest, daß zwischen der letzteren und dem Traktat eine Wechselbeziehung bestand. Hinsichtlich des Entstehungsortes bleibt M. vorsichtig und vermeidet eine definitive Aussage. Ferner würdigt er die Originalität des Traktats und verweist auf die theoretischen Neuerungen, welche die Kanonisten sofort und etwas später auch die Legisten in Bologna übernahmen. – M. wählt wegen der Nähe zur *Summa Vindobonensis* als Basis das Exemplar der Hs. Vat. Chigi E. VII. 218, wo der Traktat ohne die anderen Teile des Kompendiums überliefert ist. Jetzt allerdings, da mehrere Teile dieses Kompendiums einzeln ediert vorliegen, wäre es an der Zeit, dem Kompendium als solchem eine Studie zu widmen. – Das Buch endet mit einer Liste der benutzten Hss. und einem Namenregister.

Linda Fowler-Magerl

Bernd SCHILDT, *Die Weistümer der Grafschaft Mark nach der Sammlung von Jacob Grimm, Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark* 88 (1997) S. 139–169, interpretiert in seiner Bochumer Antrittsvorlesung 1997 die von J. Grimm (1785–1863) zwischen 1840 und 1863 (1878) edierten zwölf Quellen aus der Zeit von 1320 bis ins 17. Jh.

Goswin Spreckelmeyer

Gerhard MÜLLER, *Die thüringische Landesordnung vom 9. Januar 1446*, Zs. des Vereins für Thüringische Geschichte 50 (1996) S. 9–35, druckt die von Herzog Wilhelm III., dem Tapferen, gemeinsam mit den thüringischen Ständen auf dem Landtag zu Weißensee erlassene Landesordnung nach der maßgeblichen Abschrift im Thüringischen Staatsarchiv Weimar (Ernestinisches Gesamtarchiv, Reg. Rr, pag. 351, Nr. 98, 98a, Bl. 41–52).

Ulrike Hohensee

Linda FOWLER-MAGERL, *Kanones. Ausgewählte Kanonessammlungen außerhalb Italiens zwischen 1000 und 1140*. Eine Aufarbeitung mittels EDV, Piesenkofen 1998, Kanones WIP Verlag, 1 CD, Begleitheft 70 S., keine ISBN, DEM 75. – Wenigstens mit Nachdruck hingewiesen (ausführliche Besprechung: Thomas